



**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte**
Der Landrat

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg 21. Mai 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

51. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

zum Teilwiderruf der 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 b) des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), und § 1 Abs. 1 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23.04.2021 (GVOBl. M-V S. 381), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.05.2021 (GVOBl. M-V S. 562), sowie § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Nr. 1 a. der 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.05.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Nr. 1 der 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 dient der Umsetzung von § 1 Abs. 1 S. 7 Corona-LVO M-V. Gem. § 1 Abs. 1 S. 7 Corona-LVO M-V ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel untersagt, wobei die konkret betroffenen Örtlichkeiten jeweils von der zuständigen Behörde festzulegen sind. Dementsprechend wurde mit der Nr. 1 a. der 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 der Konsum von Alkohol vor gastronomischen Einrichtungen, einschließlich Bars, Imbissen und Cafés untersagt.

In der Vierten Änderung der Corona-LVO M-V vom 18.05.2021 sind einige schrittweise Lockerungen von den bisherigen Beschränkungen, die für den Infektionsschutz notwendig waren, vorgesehen. Gem. § 3 Abs. 1 Corona-LVO M-V können ab dem 23.05.2021 auch Gaststätten im Sinne des § 1 Gaststättengesetz für den Publikumsverkehr wieder öffnen.

Gaststätten nutzen regelmäßig nicht nur ihre Innenbereiche, sondern auch Außenbereiche im Umfeld der Gaststättengebäude. Üblicherweise werden auch alkoholische Getränke im Rahmen der Gaststättenbetriebe angeboten. Die Regelung in Nr. 1 a. der 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 könnte eine Einschränkung für die ab dem 23.05.2021 öffnenden Gaststätten bedeuten. Die Untersagung des Alkoholkonsums vor gastronomischen Einrich-

tungen durch die Nr. 1 a. der 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 bezweckte aber keine Einschränkung des Gaststättenbetriebs. Gaststätten durften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 nicht öffnen. Der Gaststättenbetrieb soll auch fortan nicht durch die Nr. 1 a. der 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 eingeschränkt werden. Der jüngeren landesrechtlichen Regelung, nach der gastronomische Betriebe wieder für den Publikumsverkehr öffnen dürfen, wird der Vorzug gegenüber dem Beibehalten einer Untersagung des Alkoholkonsums vor gastronomischen Einrichtungen gewährt. Die 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 wird daher hinsichtlich ihrer Nr. 1 a. widerrufen.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 stellt hinsichtlich ihrer Nr. 1 a. einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Dem Teilwiderruf entgegenstehende Rechte bestehen nicht. Schutzwürdiges Vertrauen an der Fortgeltung der Nr. 1 a. der 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 konnte sich ebenso nicht bilden.

Zuständige Behörde für diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 b) IfSAG M-V i. V. m. § 115 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) der Landrat.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

gez. i.V. Torsten Fritz

Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -